

## **Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 1. September 2022**

Aufgrund von § 9, § 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314) zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 23. Juli 2022 folgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung**

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Februar 2008, zuletzt geändert am 21. Juli 2018 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2018, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „*schriftlich*“ die Worte „*oder elektronisch*“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „*anwesend*“ die Worte „*bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmende Mitglieder sind*“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*ist*“ am Ende des Satzes gestrichen.

In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „*anwesenden*“ die Worte „*bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden*“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 10 wird ein dritter Satz mit der Formulierung „*Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.*“ angefügt.
- b) In Absatz 11 wird ein zweiter Satz mit der Formulierung „*Dies gilt für Sitzungen mittels elektronischer Medien entsprechend.*“ angefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „*schriftlich*“ die Worte „*oder elektronisch*“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „*schriftlich*“ die Worte „*oder elektronisch*“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder“ eingefügt.

b) In Absatz 7 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Wird eine geheime Abstimmung gewünscht, kann diese nur in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Für den Fall, dass Mitglieder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen, ist die Sitzung zu dem Tagesordnungspunkt erst nach deren Eintreffen fortzuführen, oder der Tagesordnungspunkt ist zu vertagen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder“ eingefügt.

d) In Absatz 10 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „persönlicher bzw. elektronischer“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Abwesende“ die Worte „bzw. nichtteilnehmende“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Worte „oder in elektronischer Form erstellte“ eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ort“ die Worte „bzw. die Form“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „bzw. durch elektronische Medien an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder“ eingefügt.

7. In § 14 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen

## § 2

### **Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

## § 3

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



---

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 25.08.2022; Az.: 31-5415.3-005/1 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 01.09.2022

gez. Dr. Torsten Tomppert  
Präsident der Landes Zahnärztekammer  
Baden-Württemberg